

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5070 A-110-IV3/16
Dokument-Nr. 2015-219141

Gemeindevorstand der Gemeinde

Sensbachtal

Hauptstraße 32

64759 Sensbachtal

Datum 06. Oktober 2015

Per Mail an: gemeinde@sensbachtal.de

Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2016

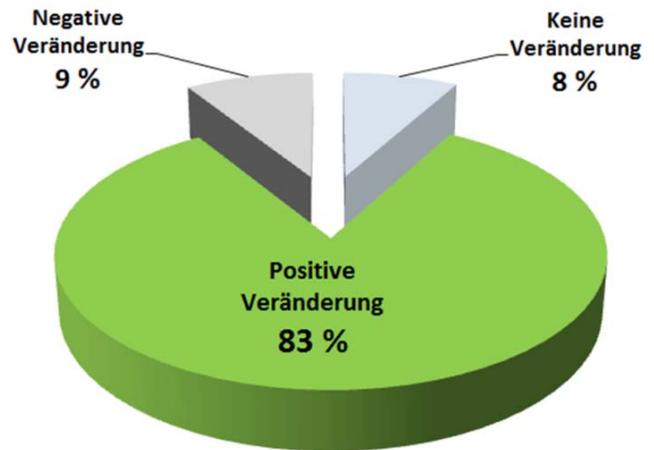
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Landtag hat am 23. Juli dieses Jahres das „Gesetz zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen“ verabschiedet. Damit kann nun insbesondere das neue Finanzausgleichsgesetz am 1. Januar des nächsten Jahres in Kraft treten.

Mit meinem Schreiben vom 16. Juli dieses Jahres hatte ich angekündigt, Ihnen die Planungsdaten 2016 im September/Oktober zu übermitteln. Um dieses Versprechen einzulösen, übersende ich Ihnen anliegend die Planungsdaten und deren Herleitung für Ihre Kommune. Selbstverständlich werden Sie diese neben der Vorabübermittlung, auch auf elektronischem Weg an die meinen Mitarbeitern benannten Mailadressen, zusätzlich noch über die gewohnten Wege erhalten.

In diese Planungsdaten sind, den Regelungen im neuen Finanzausgleichsgesetz folgend, die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2014 und das Realsteueraufkommen des zweiten Halbjahrs 2014 und des ersten Halbjahrs 2015 eingeflossen; das Hessische Statistische Landesamt konnte uns diese Daten dankenswerterweise in den letzten Tagen zur Verfügung stellen. Deshalb war es möglich, Ihnen die Planungsdaten früher als im letzten Jahr zu übermitteln.

Dabei sind in der Gesamtschau die Ergebnisse des neuen KFA sehr erfreulich: 83% der hessischen Kommunen gewinnen durch die Neuregelung, bei 8% ergibt sich keine Veränderung und lediglich 9% der hessischen Kommunen erhalten weniger als nach der alten Rechtslage. Bei Letzteren handelt es sich insbesondere um die abundanten Städte und Gemeinden, also jene Kommunen, die sich durch eine überdurchschnittliche Steuerkraft auszeichnen; bei diesen wird erstmals im Jahr 2016 die Solidaritätsumlage erhoben.



Sie wissen mindestens ebenso gut wie ich, in welcher schwierigen Zeit wir uns befinden: Der ungebremsste Zustrom von schutzsuchenden Menschen stellt uns humanitär und organisatorisch vor große Herausforderungen. Ohne das besondere Engagement unzähliger freiwilliger Helfer und der Hilfsorganisationen wären diese kaum zu bewältigen. Ihnen gilt - ebenso wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen - mein uneingeschränkter Dank! Allerdings bedeutet diese Aufgabe auch eine erhebliche Belastung des Landeshaushalts wie auch der kommunalen Haushalte. Seien Sie sicher, dass das Land die Kommunen bei der Bewältigung dieser Aufgabe nicht alleine lässt: Die ungeschmälernte Weiterleitung der ersten Tranche der Bundesmittel an die hessischen Kommunen ist in die Wege geleitet, die Gespräche über die Angemessenheit der Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz laufen und werden bald zu einem Abschluss gebracht. Darüber hinaus haben wir uns entschlossen, eine außerordentliche Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock für alle Kommunen, die Flüchtlinge, sei es im Rahmen des Erstaufnahmeverfahrens oder durch Zuweisungen nach dem Landesaufnahmegesetz, aufgenommen haben, aus dem KFA zu gewähren. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Menschen durch den Zeitverzug bei den statistischen Daten noch nicht als „Einwohner“ im KFA2016 gerechnet werden können.

Lassen Sie mich noch einen kurzen Blick zurück werfen, wie wir zur Neuregelung des KFA in Hessen gekommen sind: Wie ich es bereits kurz nach der Verkündung des „Alsfeld-Urteils“ des Staatsgerichtshofs angekündigt hatte, wurde das Reformwerk in enger Abstimmung mit der kommunalen Familie, insbesondere mit den Kommunalen Spitzenverbänden, erarbeitet. Dass wir dabei nicht in allen Punkten Übereinstimmung erzielt haben, liegt in der Natur der Sache. Aber: Wir haben alle Punkte, auch die streitigen, miteinander besprochen und unsere Positionen ausgiebig diskutiert. Dass letztlich doch eine Übereinkunft zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, den die Regierung tragenden Fraktionen des Hessischen Landtags und der Landesregierung erzielt werden konnte, hat mich persönlich sehr gefreut. Natürlich war dies nur möglich, weil an einigen wichtigen Stellen den Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände entsprochen wurde. Dieser Vorgang hat mich in der Überzeugung bestärkt, dass unser Engagement und die ständige Gesprächsbereitschaft nicht vergebens waren. Ich würde mir sehr wünschen, dass wir dies auch künftig so handhaben. Meine Mitarbeiter und auch ich persönlich stehen jedenfalls dafür zur Verfügung. Darüber hinaus habe ich aus diesem Grund auch mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, dass die Arbeitsgruppe „KFA2016“ als ständige Diskussionsplattform weitergeführt wird.

Mit dem neuen KFA bietet sich nun ein „rundes Bild“ - wir sprechen hier von einem „Dreiklang“ zugunsten der Kommunen: Mit dem Kommunalen Schutzschirm in einer Größenordnung von 3,2 Mrd. Euro haben wir besonders bedürftigen Kommunen finanziell unter die Arme gegriffen und nicht nur einen Teil der Schuldenlast abgenommen, sondern auch Wege hin zu einem strukturell ausgeglichenen Haushalt aufgezeigt. Durch das Kommunalinvestitionsprogramm des Landes geben wir nicht nur die Bundesmittel in Höhe von rd. 320 Mio. Euro ungeschmälert weiter, sondern stocken diese durch Landesmittel auf ein Fördervolumen von über 1 Mrd. Euro auf. Besonders wichtig dabei ist, dass entgegen der Regelungen im Bundesprogramm nicht nur besonders finanzschwache, sondern alle hessischen Kommunen profitieren und die Verwendungszwecke deutlich ausgeweitet wurden. Sobald das Gesetz im Hessischen Landtag verabschiedet ist, wird sehr zeitnah die administrative Umsetzung erfolgen; die Vorbereitungen hierfür laufen bereits auf Hochtouren. Mit dem neuen KFA wird dieser Dreiklang nun abgeschlossen und den Zielsetzungen der Landesregierung mit Blick auf die besondere Berücksichtigung des ländlichen Raums, des demografischen Wandels und der Belastungen im Sozialbereich Rechnung getragen.

Dabei bewegt sich das Volumen des KFA im Jahr 2016 auf einem neuen Rekordniveau und beträgt nun fast 4,4 Mrd. Euro. Außerdem werden die hessischen Kommunen im Jahr 2016 noch zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt außerhalb des KFA in einer Größenordnung von über 2 Mrd. Euro erhalten. Alleine diese Zahlen zeigen die besondere Bedeutung, die das Land den hessischen Kommunen beimisst!

Zur Verteilung der KFA-Masse auf die drei kommunalen Gruppen (Kreisfreie Städte, Landkreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden) weise ich zunächst darauf hin, dass entsprechend der Vorgaben des Staatsgerichtshofs die bisherigen starren Verteilungsquoten abgeschafft wurden; an deren Stelle tritt eine bedarfsorientierte Quotierung. Hierbei zeigt sich, dass die Quotierung im Vergleich der von uns angestellten Modellrechnung auf das Jahr 2014 mit den nun vorliegenden Planungsdaten des Jahres 2016 deutliche Veränderungen erfahren hat: So sind ausweislich der verwendeten amtlichen statistischen Daten die Bedarfe der kreisangehörigen Städte und Gemeinde deutlich stärker gestiegen als die der Landkreise und kreisfreien Städte. Im Ergebnis (nach Umlagen) erhalten die kreisangehörigen, nichtabundanten Gemeinden gegenüber dem alten Recht 183 Mio. Euro mehr; die abundanten Städte und Gemeinden werden mit 64 Mio. Euro belastet (Solidaritätsumlage unter Umlagenberücksichtigung). Die abundanten Gemeinden sind aber immer noch um 34% reicher als der Schnitt der nichtabundanten Kommunen. Bei den Landkreisen bewegen sich die Veränderungen gegenüber dem alten Recht in einem sehr überschaubaren Umfang. Bei den kreisfreien Städten erfährt die Stadt Frankfurt am Main aufgrund ihrer besonderen Steuerstärke eine Schlechterstellung, während die übrigen kreisfreien Städte teils deutliche Mehrerlöse verzeichnen können. Allerdings sind die der Stadt Frankfurt am Main verbleibenden Finanzmittel immer noch um 25% höher als die der übrigen kreisfreien Städte und um ein Vielfaches höher als die der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Besonders wichtig ist mir auch die besondere Berücksichtigung des ländlichen Raums: Der KFA2016 erhält hierfür einen Betrag von insgesamt 120 Mio. Euro (Ergänzungsansatz plus Pauschalförderung).

Sehr geehrte Damen und Herren,
soviel in aller Kürze zu den Ihnen nun vorgelegten Planungsdaten und den Auswirkungen des neuen KFA2016 insgesamt. Die für Sie relevanten Daten (z.B. der jeweilige Grundbetrag) können Sie den anliegenden Übersichten entnehmen. Wir arbeiten derzeit an dem Entwurf einer Durchführungsverordnung zum KFA2016, der demnächst mit den Kommunalen Spitzenverbänden erörtert werden wird; in der Verordnung sollen die erforderlichen Regelungen zum KFA-Verfahren im Einzelnen enthalten sein.

Nähere Informationen zum KFA2016 können Sie unter www.kfa2016.de im Internet abrufen. Wenn Sie an Informationen zum Kommunalinvestitionsprogramm interessiert sind, erhalten Sie diese unter www.partnerderkommunen.de. E-Mails richten Sie bitte an kfa2016@hmdf.hessen.de bzw. an kip@hmdf.hessen.de. Für telefonische Nachfragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter unter der Rufnummer 0611 32 5500 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Schäfer

KFA-Planungsdaten 2016

Sensbachtal (437015)

Odenwaldkreis
 Grundzentrum im ländlichen Raum

Gesamtansatz

Hauptansatz (§ 19 FAG)

100	Einwohnerzahl am 31.12.2014	947	lt. HSL
114	Einwohnergewichtung in %	100	
115	Hauptansatz	947	= Nr. 100 * Nr. 114 / 100

Ergänzungsansätze

Demografischer Wandel (§ 20 Abs. 1 FAG)

120	Einwohnerzahl am 31.12.2004	1.036	lt. HSL
121	Veränderung Einwohnerzahl	- 89	= Nr. 100 - Nr. 120
122	Veränderung in %	- 8,59	= Nr. 121 / Nr. 120 * 100
123	zu berücksichtigender Einwohnerverlust in %	3,59	Eine Berücksichtigung erfolgt bei einem Einwohnerverlust ab 5 % (Schwellenwert);
125	Ergänzungsansatz für Bevölkerungsrückgang	34	= Nr. 123 * Nr. 115 / 100

Städte und Gemeinden im ländlichen Raum (§ 20 Abs. 2 FAG)

135	Ergänzungsansatz i.H.v. 3 % der Einwohnerzahl	28	= Nr. 100 * 3 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000
-----	---	----	---

Einwohnerückgang unter 7.500 Einwohner (§ 20 Abs. 3 FAG)

145	Ergänzungsansatz i.H.v. 5 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 5 / 100
-----	---	---	---------------------

Grundzentren unter 7.500 Einwohner (§ 64 Abs. 1 FAG)

155	Ergänzungsansatz i.H.v. 3 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 3 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000 (§ 64 Abs. 3 FAG)
-----	---	---	---

Grundzentren ab 15.000 Einwohner (§ 64 Abs. 2 FAG)

165	Ergänzungsansatz i.H.v. 2 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 2 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000 (§ 64 Abs. 3 FAG)
-----	---	---	---

190	Gesamtansatz (§ 18 Abs. 2 FAG)	1.009	= Nr. 115 + Nr. 125 + Nr. 135 + Nr. 145 + Nr. 155 + Nr. 165
-----	---------------------------------------	--------------	--

Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisung A

Steuerkraftmesszahl (§ 21 FAG)

Grundsteuer A

201	Aufkommen 2. Halbjahr 2014 in €	10.068	lt. HSL
203	Hebesatz 2. Halbjahr 2014 in %	300	lt. HSL
205	Grundbetrag 2. Halbjahr 2014 in €	3.356	= Nr. 201 / Nr. 203 * 100
211	Aufkommen 1. Halbjahr 2015 in €	4.907	lt. HSL
213	Hebesatz 1. Halbjahr 2015 in %	350	lt. HSL
215	Grundbetrag 1. Halbjahr 2015 in €	1.402	= Nr. 211 / Nr. 213 * 100
218	Nivellierungshebesatz in %	332	
219	Steuerkraftzahl der Grundsteuer A in €	15.797	= (Nr. 205 + Nr. 215)* Nr. 218 / 100

Grundsteuer B

221	Aufkommen 2. Halbjahr 2014 in €	26.957	lt. HSL
223	Hebesatz 2. Halbjahr 2014 in %	300	lt. HSL
225	Grundbetrag 2. Halbjahr 2014 in €	8.986	= Nr. 221 / Nr. 223 * 100
231	Aufkommen 1. Halbjahr 2015 in €	34.381	lt. HSL
233	Hebesatz 1. Halbjahr 2015 in %	365	lt. HSL
235	Grundbetrag 1. Halbjahr 2015 in €	9.419	= Nr. 231 / Nr. 233 * 100
238	Nivellierungshebesatz in %	365	
239	Steuerkraftzahl der Grundsteuer B in €	67.178	= (Nr. 225 + Nr. 235)* Nr. 238 / 100

Gewerbsteuer

241	Aufkommen 2. Halbjahr 2014 in €	32.216	lt. HSL
243	Hebesatz 2. Halbjahr 2014 in %	330	lt. HSL
245	Grundbetrag 2. Halbjahr 2014 in €	9.762	= Nr. 241 / Nr. 243 * 100
251	Aufkommen 1. Halbjahr 2015 in €	50.869	lt. HSL
253	Hebesatz 1. Halbjahr 2015 in %	380	lt. HSL
255	Grundbetrag 1. Halbjahr 2015 in €	13.387	= Nr. 251 / Nr. 253 * 100
258	Nivellierungshebesatz in %	357	
259	Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer in €	82.642	= (Nr. 245 + Nr. 255)* Nr. 258 / 100

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer einschl. Familienleistungsausgleich

261	2. Halbjahr 2014 in €	173.121	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
263	1. Halbjahr 2015 in €	202.062	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
269	Steuerkraftzahl der Einkommensteuer in €	375.183	= Nr. 261 + Nr. 263

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

271	2. Halbjahr 2014 in €	5.284	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
273	1. Halbjahr 2015 in €	5.422	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
279	Steuerkraftzahl der Umsatzsteuer in €	10.706	= Nr. 271 + Nr. 273

Gewerbsteuerumlage

281	2. Halbjahr 2014 in €	6.736	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
283	1. Halbjahr 2015 in €	9.237	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
289	Steuerkraftzahl der Gewerbsteuerumlage in €	15.973	= Nr. 281 + Nr. 283

Steuerkraftmesszahl

290	Steuerkraftmesszahl gesamt in €	535.533	= Nr. 219 + Nr. 239 + Nr. 259 + Nr. 269 + Nr. 279 – Nr. 289
-----	--	----------------	---

Schlüsselzuweisung A (§ 17 Abs. 2 FAG)

291	Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz in €	530,76	= Nr. 290 / Nr. 190
292	Durchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden in €	881,60	lt. Berechnung HMdF
301	Schwellenbetrag auf Basis der durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl in €	573,04	= Nr. 292 * 65 / 100
302	zum Schwellenwert fehlender Betrag in €	42,28	= Nr. 301 - Nr. 291, wenn Nr. 291 < Nr. 301
305	Schlüsselzuweisung A in €	27.729	= Nr. 302 * 65 / 100 * Nr. 190; die Ausgleichsquote beträgt 65 %

309	Aufgestockte Steuerkraft in €	563.262	= Nr. 290 + Nr. 305
-----	--------------------------------------	----------------	---------------------

Grundbetrag und Ausgleichsmesszahl

310	Grundbetrag in € (§ 18 Abs. 3 FAG)	1.184,73	lt. Berechnung HMdF
-----	---	-----------------	---------------------

311	Ausgleichsmesszahl in € (§ 18 Abs. 1 FAG)	1.195.393	= Nr. 190 * Nr. 310
-----	--	------------------	---------------------

Solidaritätsumlage und Schlüsselzuweisung B

Solidaritätsumlage (§ 22 FAG)

320	Abundanz-Volumen in €	0	= Nr. 309 - Nr. 311, wenn aufgestockte Steuerkraft > Ausgleichsmesszahl
321	Anteil der Abundanz (bis 10 % ige Überschreitung der Abundanzschwelle)	0	= Nr. 311 * 10 / 100, wenn Nr. 320 > Nr. 311 * 10 / 100; sonst = Nr. 320
322	Abschöpfungsbetrag bis max. 10 % über Abundanzschwelle	0	= Nr. 321 * 15 / 100; die Abschöpfungsquote beträgt 15 %
323	Anteil der Abundanz (über 10 % ige Überschreitung der Abundanzschwelle)	0	= Nr. 320 - Nr. 321
324	Abschöpfungsbetrag ab 10 % über Abundanzschwelle	0	= Nr. 323 * 25 / 100; die Abschöpfungsquote beträgt 25 %
326	Durchschnittliche Abschöpfungsquote für die kreisangehörige Stadt/Gemeinde in %	0,00	= Nr. 325 / Nr. 320 * 100
325	Solidaritätsumlage in €	0	= Nr. 322 + Nr. 324

Schlüsselzuweisung B (§ 17 Abs. 3 FAG)

312	Ausgleichsfähiger Betrag in €	632.131	= Nr. 311 - Nr. 309, wenn Ausgleichsmesszahl > aufgestockte Steuerkraft
315	Schlüsselzuweisung B in €	410.885	= Nr. 312 * 65 / 100; die Ausgleichsquote beträgt 65%

350	Schlüsselzuweisungen insgesamt in €	438.614	= Nr. 305 + Nr. 315
-----	--	----------------	---------------------

360	Finanzkraft in €	974.147	= Nr. 309 + Nr. 315 - Nr. 325
-----	-------------------------	----------------	-------------------------------

Umlagegrundlagen

365	Ermäßigung Kreisumlagegrundlagen für Sonderstatusstadt in € (§ 50 Abs. 2 FAG)	0	= Nr. 360 * 43,5 / 100; Ermäßigung 43,5 %
370	Kreisumlagegrundlagen in € (§ 50 FAG)	974.147	= Nr. 360 - Nr. 365
386	Schulumlagegrundlagen in € (§ 50 Abs. 3 FAG)	974.147	= Nr. 360, wenn kein Schulträger

Umlagen und Hebesätze

384	Hebesatz Kreisumlage in % *	32,12	lt. Berechnung HMdF
385	Kreisumlage in €	312.896	= Nr. 370 * Nr. 384 / 100
390	Hebesatz Schulumlage in % **	21,03	lt. Berechnung HMdF, wenn kein Schulträger
395	Schulumlage in €	204.863	= Nr. 386 * Nr. 390 / 100
399	Summe Kreis- und Schulumlage in €	517.759	= Nr. 385 + 395

Vergleichsparameter für das Ausgleichsjahr gem. KFA-Rechtslage bis zum 31.12.2015 ***:

351	Schlüsselzuweisung in €	397.602	lt. Berechnung HMdF
389	Kreis- und Schulumlage in €	516.338	lt. Berechnung HMdF
515	Kompensationsumlage in €	15.490	lt. Berechnung HMdF
515a	Ausgleichszahlung Sonderstatusstädte in €	0	lt. Berechnung HMdF
525	Besondere Finanzzuweisungen und Investitionszuweisungen in € ****	45.000	lt. Berechnung HMdF

Zuweisungen nach § 66 FAG

629	anteiliger Ausgleich in %	0,00	lt. Berechnung HMdF
630	Zuweisungen für den anteiligen Ausgleich in €	0	lt. Berechnung HMdF

Außerordentliche Zuweisung Flüchtlinge

	Zuweisung in €	0	lt. Berechnung HMdF
--	----------------	---	---------------------

Investitionspauschalen ländlicher Raum

	Investitionsstrukturpauschale für den ländlichen Raum	16.000	lt. Berechnung HMdF
	Investitionspauschale für Mittelzentren im ländlichen Raum	0	lt. Berechnung HMdF
	Pauschalen gesamt	16.000	lt. Berechnung HMdF

- * Der errechnete Kreisumlage-Eintakthebesatz ergibt sich gemäß § 67 (3) FAG. Der Kreisumlage-Eintakthebesatz stellt sicher, dass die Landkreise ihr Umlageaufkommen (einschl. Sonderzahlung der Sonderstatusstädte) im Landkreis im Ausgleichsjahr 2016 höchstens konstant halten, so, wie es nach der bis 31. Dezember 2015 gültigen Rechtslage für das Ausgleichsjahr 2016 gewesen wäre. In den Kreisumlage-Eintakthebesatz ist bei den Sonderstatusstädten die zunächst fortbestehende Differenz bei den Hebesätzen der Kreisumlage nach § 67 (1) FAG eingerechnet.
- ** Für die Berechnung der Zuweisung gemäß § 66 FAG ist die im Ausgleichsjahr 2016 voraussichtlich zu leistende kostendeckende Schulumlageverpflichtung für die einzelne Kommune zu berücksichtigen. Da diese durch die Landkreise für das Ausgleichsjahr noch nicht festgelegt wurde, liegt der Berechnung die Annahme zugrunde, dass die Landkreise im Ausgleichsjahr 2016 ihr Umlageaufkommen im Landkreis höchstens konstant halten, so, wie es nach der bis 31. Dezember 2015 gültigen Rechtslage für das Ausgleichsjahr 2016 gewesen wäre. Im Rahmen der ab 1. Januar 2016 gültigen KFA-Rechtslage entfällt die Besondere Finanzzuweisung Schullastenausgleich (gem. § 22 FAG alt). Daher wurde bei der Bemessung des Schulumlagehebesatzes unterstellt, dass die Landkreise ihren Hebesatz für die Schulumlage so anpassen, dass sie ein Mehraufkommen erzielen, das bei ihnen den Wegfall des Schullastenausgleichs kompensiert.
- *** Gemäß § 66 FAG erhalten Kommunen für sich ergebende negative Veränderungen der Finanzausstattung durch die ab 1. Januar 2016 gültige KFA-Rechtslage, die sich gegenüber der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage durch veränderte Zuweisungen unter Berücksichtigung zu zahlender Umlagen ergeben, anteilige Ausgleichszahlungen gemäß § 66 FAG. Die Vergleichsparameter wurden im Rahmen einer KFA-Berechnung für das Ausgleichsjahr auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2015 gültigen KFA-Rechtslage errechnet.
- **** Der Betrag setzt sich aus den folgenden, im Rahmen der KFA-Rechtslage ab 1. Januar 2016 in die Allgemeinen Finanzzuweisungen überführten Zuweisungen zusammen: Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen (§ 22 FAG alt), Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe (§ 23b FAG alt), Investitions- und Schulbaupauschale (§ 29 FAG alt).